



# Kreisschreiben EAZW

Nr. 20.11.01.03 vom 1. Januar 2011

**Überweisung der Vergütungen für die dem  
EAZW auf Bestellung gebührenpflichtig  
gelieferten Dokumente aus dem  
Personenstandsregister**

## Gebührenpflichtige Dokumente

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Lieferung gebührenpflichtiger Dokumente aus dem Personenstandsregister</b>	<b>3</b>
1.1	Dokumente aus dem Personenstandsregister (Urkunden, Bestätigungen, Bescheinigungen, Ehefähigkeitszeugnisse u. a.)	3
1.2	Rückfragen	3
<b>2</b>	<b>Rechnungsstellung durch das Zivilstandsamt</b>	<b>3</b>
2.1	Rechnungsperiode	3
2.2	Konto des Zivilstandsamtes	4
2.3	Gegenstand der Rechnung	4
2.4	Beilagen zur Rechnung	4
2.5	Adresse	4
<b>3</b>	<b>Rechnungskontrolle und Überweisung der Vergütung</b>	<b>5</b>
3.1	Kontrolle der Rechnung	5
3.2	Überweisung der Vergütung	5
<b>4</b>	<b>Besondere Vereinbarungen mit den kantonalen Aufsichtsbehörden</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
5.1	Aufhebung bisheriger Kreisschreiben	5
5.2	Inkrafttreten	6

Damit die Vergütungen für die dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) zu Händen schweizerischer Vertretungen im Ausland gelieferten kostenpflichtigen Dokumente aus dem Personenstandsregister reibungslos angewiesen werden können, ist folgendes zu beachten:

## **1 Lieferung gebührenpflichtiger Dokumente aus dem Personenstandsregister**

### **1.1 Dokumente aus dem Personenstandsregister (Urkunden, Bestätigungen, Bescheinigungen, Ehefähigkeitszeugnisse u. a.)**

Auf dem Original der Bestellung des EAZW (Formular 20CHV für Dokumente, Formular 801 für Ehefähigkeitszeugnisse und Anträge für Namensänderungen) ist der geschuldete Betrag (Gebühr zuzüglich allfällige Auslagen) zu vermerken.

Das Original der Bestellung des EAZW ist immer zusammen mit dem bestellten Dokument an das EAZW zurückzusenden.

Ohne die Angabe des dem Zivilstandsamt geschuldeten Betrags kann dem Besteller im Ausland bei der Übermittlung des Dokuments nicht Rechnung gestellt werden!

Auch wenn das Dokument nicht direkt, sondern durch Vermittlung der kantonalen Aufsichtsbehörde ans EAZW gesandt wird, ist das Original der Bestellung des EAZW mit Stempel, Unterschrift und Kosten des Zivilstandsamtes versehen, dem EAZW zurückzusenden.

Die Kosten des Zivilstandsamtes sind dem EAZW nach Jahresende im Rahmen der jährlichen Gesamtrechnung in Rechnung zu stellen ( Ziffer 2 hinten).

### **1.2 Rückfragen**

Bei Unklarheiten wende man sich direkt an die für das Bestimmungsland zuständige Sachbearbeiterin (Telefon- und Zuständigkeitsliste EAZW, im Internet einsehbar unter der Adresse <http://www.eazw.admin.ch>, Stichwort Support - Zuständigkeitsliste für Aktenaustausch sowie Stichwort Kontakt – Fragen Zivilstandsdokumente Schweiz-Ausland).

## **2 Rechnungsstellung durch das Zivilstandsamt**

### **2.1 Rechnungsperiode**

Grundsatz: Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Für die dem EAZW vom 1. Januar bis zum 31. Dezember auf Bestellung gelieferten Zivilstandsdokumente ist jeweils gesamthaft zu Beginn des folgenden Jahres Rechnung zu stellen.

Ausnahme vom Grundsatz der einmaligen Rechnungsstellung pro Kalenderjahr:

Wenn während des Kalenderjahres das Zivilstandsamt aufgehoben wird, können die von diesem erhobenen Kosten der bis zur Amtsübergabe gelieferten Dokumente sofort, d. h. schon während des Kalenderjahres, dem EAZW in Rechnung gestellt werden.

Unterbleibt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt des Amtswechsels, hat das neu zuständige Zivilstandsamt nach Ablauf des Kalenderjahres für die Kosten Rechnung zu stellen.

## 2.2 Konto des Zivilstandsamtes

Die Überweisung der in Rechnung gestellten Vergütungen erfolgt auf das dem EAZW bei der Rechnungsstellung bekannt gegebene Postcheck- oder Bankkonto.

In Bezug auf das Postcheck- oder Bankkonto bestehen die folgenden Bedingungen: Pro Zivilstandskreis soll nur 1 Konto bezeichnet werden.

## 2.3 Gegenstand der Rechnung

Es können nur solche vom Zivilstandsamt gelieferte Zivilstandsdokumente Gegenstand der Rechnung sein, die nicht als "kostenfrei" / "gratis" oder zu amtlichen Zwecken bestellt wurden und die nicht bereits auf anderem Wege vergütet worden sind.

Für kostenfrei verlangte Dokumente dürfen in der Jahresrechnung nicht nachträglich Gebühren aufgeführt werden.

Dokumente, die durch die kantonale Aufsichtsbehörde geliefert und dem EAZW verrechnet werden (Ziffer 4 hinten), dürfen nicht in der dem EAZW einzureichenden Jahresrechnung des Zivilstandsamtes nochmals aufgeführt werden.

## 2.4 Beilagen zur Rechnung

Der jährlichen Gesamtrechnung ans EAZW sind beizulegen: die Doppel der seinerzeitigen Bestellungen für alle während des Jahres vom Zivilstandsamt gelieferten Dokumente (diese enthalten die Referenz des EAZW, d.h. Zeichen und Datum der Bestellung) sowie ein Einzahlungsschein

## 2.5 Adresse

Die Rechnung ist jeweils **bis zum 20. Januar** des folgenden Jahres einzusenden an:

Eidg. Amt für das Zivilstandswesen  
Buchhaltung  
3003 Bern

### **3 Rechnungskontrolle und Überweisung der Vergütung**

#### **3.1 Kontrolle der Rechnung**

Das EAZW überprüft die eingereichten Rechnungen und meldet dem Zivilstandsamt allenfalls Unstimmigkeiten, damit gegebenenfalls eine neue Rechnung ausgestellt werden kann.

Stellt das Zivilstandsamt nach Anweisung der Vergütungen aufgrund seiner eigenen Rechnung Abweichungen fest, so kann darüber telefonisch Auskunft verlangt werden:

Tel. 031 323 54 06 (Frau Katharina Cardinale).

#### **3.2 Überweisung der Vergütung**

Die Vergütung wird durch das Dienstleistungszentrum Finanzen, Bundesamt für Justiz in Bern, auf das dem EAZW bei der Rechnungsstellung bekannt gegebene Konto des Zivilstandsamtes überwiesen.

### **4 Besondere Vereinbarungen mit den kantonalen Aufsichtsbehörden**

Zwischen den Aufsichtsbehörden einiger Kantone und dem EAZW bestehen Vereinbarungen, wonach die Gebühren für gewisse von den Zivilstandsämtern ausgestellte Dokumente nicht direkt den Zivilstandsämtern, sondern den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen vergütet werden; diese rechnen ihrerseits mit den Zivilstandsämtern ab.

An dieser Zahlungsweise ändert sich durch das vorliegende Kreisschreiben nichts. Somit dürfen die Zivilstandsämter dieser Kantone wie bisher die Gebühren für Dokumente mit besonderem Zahlungsmodus nicht in ihre dem EAZW einzusendende Jahresrechnung aufnehmen.

### **5 Schlussbestimmungen**

#### **5.1 Aufhebung bisheriger Kreisschreiben**

Die nachstehend aufgeführten Kreisschreiben werden aufgehoben:

- Kreisschreiben 94-10-01 vom 20. Oktober 1994 (Stand am 1. März 2004) betreffend Überweisung der Vergütung für die dem EAZW gelieferten Zivilstandsdokumente und Bürgerrechtsbestätigungen
- Kreisschreiben 93-02-01 vom 11. Februar 1993 betreffend Überweisung der Vergütung für die dem EAZW gelieferten Dokumente und Bürgerrechtsbestätigungen

- Kreisschreiben 92-06-01 vom 29. Juni 1992 betreffend Überweisung der Vergütung für die dem EAZW gelieferten Dokumente und Bürgerrechtsbestätigungen.

## 5.2 Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben tritt am **1. Januar 2011** in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa